

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Gera sind am 25. Mai 2014 42 Stadtratsmitglieder zu wählen. Die Stadtratsmitglieder werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Stadtratsmitglieder im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Gera haben; der Aufenthalt in der Stadt Gera wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Gera gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Letland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 42 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Gera vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 168 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Gera bis zum 21. April 2014 ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige

Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Dienstzeiten von

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Samstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(mit Ausnahme Karfreitag bis Ostermontag, 18. April bis 21. April 2014)

im Stadtservice H 35 der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera ausgelegt. Letztmalig besteht die Möglichkeit zur Leistung von Unterstützungsunterschriften am 17. April 2014.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. (Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 18. April bis 21. April 2014, ist die Stadtverwaltung nicht geöffnet.) Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. (Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 18. April bis 21. April 2014, ist die Stadtverwaltung nicht geöffnet.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Von Karfreitag bis Ostermontag, vom 18. April bis 21. April 2014, ist die Mängelbeseitigung nur schriftlich möglich. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gera, 2. März 2014

Norbert Gleinig
Wahlleiter

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im Stadtservice H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In der Stadt Gera ist in den Ortsteilen der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung Aga, Cretzschwitz/Söllmnitz, Falka, Frankenthal/Scheubengrobsdorf, Hain, Hermsdorf, Langenberg, Liebschwitz, Milbitz/Thieschitz/Rubitz, Naulitz, Roben, Röpsen, Thränitz, Trebnitz und Weißig am 25. Mai 2014 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter zu wählen. Die Ortsteilbürgermeister werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Ortsteilbürgermeister und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Ortsteilbürgermeister im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Letland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des

Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführenden Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, und zwar in Aga 40, Cretzschwitz/Söllmnitz 30, Falka 20, Frankenthal/Scheubengrobsdorf 40, Hain 20, Hermsdorf 30, Langenberg 50, Liebschwitz 40, Milbitz/Thieschitz/Rubitz 30, Naulitz 20, Roben 30, Röpsen 30, Thränitz 20, Trebnitz 20 und Weißig 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt folgende Anzahl von Unterschriften: in Aga 32, in Cretzschwitz/Söllmnitz 24, in Falka 16, in Frankenthal/Scheubengrobsdorf 32, in Hain 16, in Hermsdorf 24, in Langenberg 40, in

Liebschwitz 32, in Milbitz/Thieschitz/Rubitz 24, in Naulitz 16, in Roben 24, in Röpsen 24, in Thränitz 16, in Trebnitz 16 und in Weißig 16).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis zum 21. April 2014 ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Dienstzeiten von

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 Samstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 (mit Ausnahme Karfreitag bis Ostermontag, 18. April bis 21. April 2014)

im Stadtservice H 35 der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera ausgelegt.

Letztmalig besteht die Möglichkeit der Leistung von Unterstützungsunterschriften am 17. April 2014.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister

Fortsetzung von Seite 6.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18:00 Uhr behoben sein. Karfreitag bis Ostermontag, vom 18. April bis 21. April 2014, ist die Mängelbeseitigung nur schriftlich möglich. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gera, 2. März 2014

Norbert Gleinig
Wahlleiter der Stadt Gera

Auch Sie können helfen!

Bei der Europawahl und der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 sind in der Stadt Gera mehr als 75 Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke zu bilden. Dazu werden ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gesucht, die als Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in oder Beisitzer/in am Wahlsonntag zur Verfügung stehen.

Für eine Bereitschaftserklärung nutzen Sie bitte den folgenden Vordruck, den Sie im Rathaus oder im StadtService H35 abgeben können.

Danke für Ihre Bereitschaft!

Dies gilt auch für die Landtagswahl am 14. September 2014.

Gera, 2. März 2014

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Feustel, Kornmarkt 12, 07545 Gera, telefonisch unter 0365 838-1182 zu erreichen.

Susanne Sothen
Leiterin Wahlbüro

Stadtverwaltung Gera/Wahlbüro
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fon: 0365 838-1182
Fax: 0365 838-2105
E-Mail: Wahlen@gera.de

Bereitschaftserklärung – allgemeiner Wahlvorstand

für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Europa-/Kommunalwahl am 25.05.2014 und/oder zur Landtagswahl am 14.09.2014

Familienname	Vorname(n)	Geb.Datum
Wohnort (Straße, Hausnr. Postleitzahl, Ort)		Tel.Nr. privat
ggf. Dienststelle (Fachdienst Schule usw.)		Tel.Nr. berufl.

Ich erkläre mich bereit, in einem Wahlvorstand zur

Europa-/Kommunalwahl am 25.05.2014

Landtagswahl am 14.09.2014

mitzuarbeiten, und zwar als

Wahlvorsteher/in

stellvertretende/r Wahlvorsteher/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Das Einsatzlokal sollte sich in meiner Wohnsitznähe befinden

ja nein, Wahllokal:

Oben genannte Daten werden ausschließlich für wahlorganisatorische Zwecke der Stadt Gera elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz in der aktuellen Fassung. Die Löschung der Daten erfolgt mit Beendigung der Bereitschaft zum Wahleinsatz bzw. auf gesondertes Verlangen hin.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das nächste



geraer
wochenmagazin

erscheint am 9. März 2014



Aufruf an die Seniorenorganisationen in der Stadt Gera

Mit dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom Mai 2012 und der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera vom November 2012 haben die Seniorenorganisationen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des künftigen Seniorenberrates der Stadt Gera.

Auf den Vorschlag der Seniorenorganisationen werden Personen durch den Stadtrat in den Seniorenberrat gewählt.

Seniorenorganisationen im Sinne des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes sind Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Menschen über dem 60. Lebensjahr wahrnehmen.

Um die im Herbst 2014 anstehende Wahl der Mitglieder des Seniorenberrates ordnungsgemäß vorzubereiten, rufen wir hiermit alle Seniorenorganisationen in der Stadt Gera auf, sich bis

17. März 2014

bei der Stadt Gera, Ehrenamtszentrale; Kornmarkt 7; 07545 Gera
Stichwort: Seniorenorganisationen zu melden, um eine verbindliche Registrierung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt mit den Seniorenorganisationen zu beraten, welche Anforderungen für die Mitwirkung am Seniorenberrat bestehen und wie eine weitere Zusammenarbeit erfolgen kann.

Seniorenberrat der Stadt Gera
Seniorenbeauftragte
Hannelore Hauschild

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 4. März 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 4. März 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion

Dienstag, 4. März 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 4. März 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 4. März 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381550

Bekanntmachung zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen der Stadt Gera

Der § 16 der Hauptsatzung der Stadt Gera vom 03. September 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. April 2013 (veröffentlicht in „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera“ in „Kommunaler Anzeiger Gera“ vom 24. April 2013) regelt die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte.

Zeitgleich mit der Europawahl, der Kommunalwahl und der Wahl des Ortsteilbürgermeisters findet am **25. Mai 2014 von 8:00 bis 18:00 Uhr** diese Wahl statt.

In folgenden Stimmbezirken wird nach § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zu wählende Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates gewählt:

Ortsteil der Stadt Gera	Stimmbezirknummer	Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder
Aga	39, 40	8
Cretzschwitz/Söllmnitz	36, 37	6
Falka	69	4
Frankenthal/Scheubengrobsdorf	48, 49	8
Hain	35	4
Hermsdorf	38	6
Langenberg	32, 33, 34	10
Liebschwitz	68	8
Milbitz/Thieschitz/Rubitz	43	6
Naulitz	60	4
Roben	41, 42	6
Röpsen	30, 31	6
Thranitz	61	4
Trebnitz	15	4
Weißig	94	4

Es ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

1. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahllokal und der Wahlzeit bis zum 25. April 2014 schriftlich benachrichtigt und auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen.
2. Mit dieser Wahlbenachrichtigung wird eine Wahlvorschlagskarte übergeben, die dazu dient, bis zum 04. Mai 2014 einen wählbaren Bürger des Ortsteiles vorzuschlagen.
3. Nach Prüfung des Vorschlagsrechtes und der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person wird diese auf den Stimmzettel eingetragen. Die Wahl erfolgt am 25. Mai 2014 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind; er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit der zuletzt zu besetzenden Stelle entscheidet das Los des Wahlleiters.
4. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
5. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet diese Wahl am 25. Mai 2014 nicht statt und es wird ein neuer Wahltermin festgesetzt.

Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus den Reihen der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

Gera, den 02. März 2014

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Vorabinformation zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen Geplante Baumaßnahmen „Straßenbeleuchtung“ der Stadt Gera in den Jahren 2014 / 2015

Die Stadt Gera, Fachgebiet Tiefbau, beabsichtigt im Rahmen von Rekonstruktionen innerhalb des Stadtbeleuchtungsnetzes (d.h. Austausch verschlissener und umbruchgefährdeter Beleuchtungsmasten einschließlich der Kabel) folgende, nach BauGB (Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Gera) bzw. nach ThürKAG (Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Gera) beitragspflichtige Baumaßnahmen durchzuführen:

Goethestraße (zwischen Berliner Straße und Gagarinstr.)

Heinrich-Heine-Straße (ab G.-Büchner-Str. bis Fußgängerbrücke)

Hermann-Helmholtz-Straße

Wiesestraße (Anlage ab Haus Nr. 109a – Zufahrtsstraße „Netto-Markt“)

Eine Beitragsfähigkeit entsprechend dem Baugesetzbuch bzw. dem Thüringer Kommunalabgabengesetz wird im Einzelfall durch die Stadtverwaltung Gera, Fachgebiet Tiefbau geprüft und nachgewiesen.

Eigentümer, deren Grundstück durch diese Baumaßnahmen erschlossen werden oder erschließbar sind, müssen nach Fertigstellung der Maßnahme damit rechnen, dass sie für die genannte Erschließungsanlage Beiträge nach den Bestimmungen des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz sowie der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Gera bezahlen müssen.

Eine Nennung der Höhe des Ausbaubeitrages ist erst nach Vorliegen der geprüften Baurechnung (en) und Bewertung der beitragspflichtigen Grundstücke möglich.

Den Beitragspflichtigen wird durch das Fachgebiet Tiefbau, Team Beitragsabrechnung, der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 3 – 4 Wochen vorher angekündigt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Höhe der auf sie zukommenden Straßenausbaubeiträge vorweg zu informieren.

Auskünfte zur Beitragsabrechnung erteilt das Fachgebiet Tiefbau, Team Beitragsabrechnung unter Telefon-Nr. 0365 838-4710.

Die Planungsunterlagen für die technische Ausführung der Straßenausbaumaßnahme können im Fachgebiet Tiefbau, Straßenbau, innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0365 838-4730 eingesehen werden.

Stefan Prüger
 Fachdienstleiter Tiefbau und Verkehr

Absicht der Einziehung eines Teilstücks der Dr.-Schomburg-Straße

zwischen der Zufahrt zur Notaufnahme des SRH Waldklinikums im Westen und der Grenze zum Grundstück des Wohnobjekts Dr.-Schomburg-Straße 3/5 im Osten

Die Stadt Gera gibt nach § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), die Absicht der Einziehung der Dr.-Schomburg-Straße, Teilfläche des Flurstück 5613/3 der Gemarkung Gera, Flur 0 im Abschnitt zwischen der Zufahrt der Notaufnahme des Waldklinikums Gera und der Grenze des Grundstücks des Objekts Dr.-Schomburg-Straße 3/5 bekannt.

Die Einziehung ergibt sich aus dem Beschluss 123/2013 des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Stadtrates der Stadt Gera vom 11. Februar 2014.

Der Bereich der Einziehung ist im nachstehenden Lageplan vom Februar 2014 grau dargestellt.

Gera, den 1. März 2014

Stefan Prüger
 Fachdienstleiter Tiefbau und Verkehr



www.gera.de

Absicht der Einziehung der Verkehrsfläche „Dr.-Sammelweis-Weg“

zwischen der Dr.-Schomburg-Straße und dem Abzweig in Richtung des Dr.-Sammelweis-Weges Nr. 2-14 und des Fußweges zwischen dem Dr.-Sammelweis-Weg und dem Fußgängerbereich in Richtung Bushaltestelle „Klinikum Haupteingang“

Die Stadt Gera gibt nach § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), die Absicht der Einziehung des

- Dr.-Sammelweis-Weg, Grundstück der Gemarkung Gera, Flur 0, Teilflächen der Flurstücke 5610/2; 5611 und 5610/1, in einer Länge von ca. 640 Metern, östlich beginnend an der Dr.-Schomburg-Straße bis westlich zum Abzweig in Richtung der Wohnhäuser Dr.-Sammelweis-Weg 2 bis 14 und

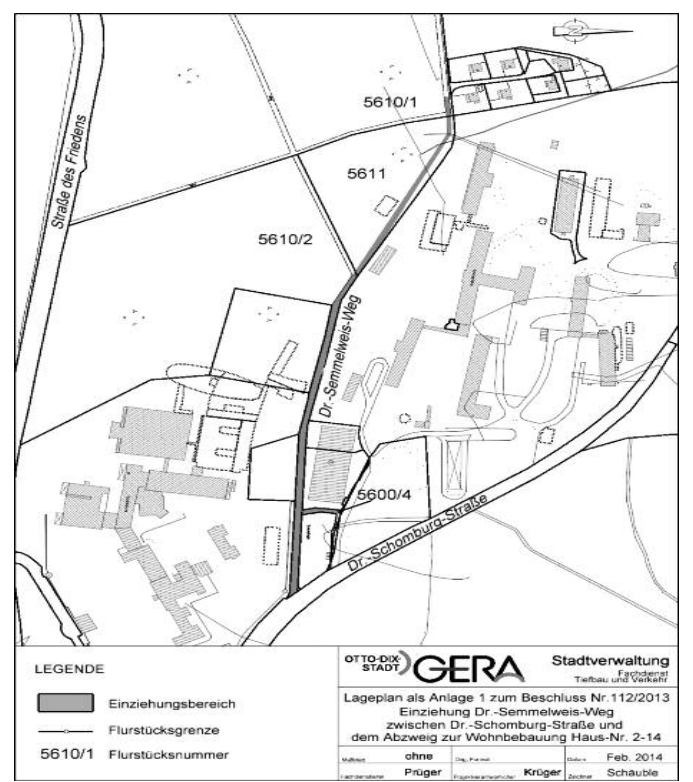
- des östlich des Parkhauses verlaufenden Fußweges, Grundstück der Gemarkung Gera, Flur 0, Teilfläche des Flurstückes 5600/4 in einer Länge von ca. 35 Metern zwischen dem Dr.-Sammelweis-Weg und dem öffentlichen Fußgängerbereich in Richtung der Bushaltestelle „Klinikum Haupteingang“ bekannt.

Die Einziehung ergibt sich aus dem Beschluss 112/2013 des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Stadtrates der Stadt Gera vom 11. Februar 2014.

Der Bereich der Einziehung ist im nachstehenden Lageplan vom Februar 2014 grau dargestellt.

Gera, den 1. März 2014

Stefan Prüger
 Fachdienstleiter Tiefbau und Verkehr



Hinweise zum Übertritt an Regelschulen, allgemein bildende Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

Hinweise zum Übertritt an Regelschulen, allgemein bildende Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

In der Thüringer Schulordnung (ThürSchO) für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule, sowie der Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschulen in ein Gymnasium übertreten können.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium

ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§§ 125, 131 ThürSchO). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung für den Übertritt:

Der Schüler hat im Zeugnis zum Schulhalbjahr

- der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
- der Klassenstufe 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
- in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht
 Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.
- der Klassenstufe 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht.
- der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule auf der abschlussbezogenen

Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht.

Eine Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchO) findet für Schüler statt, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach § 125 ThürSchO von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2014/2015 sind folgende Termine zu beachten:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 31.01.2014
- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2013/2014: 14.02.2014
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. bis 24.02.2014
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 03.03.2014
- Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, allgemein bildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 10.03.2014 bis unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik

Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.) 15.03.2014

- Aufnahmeprüfungen an den allgemein bildenden staatlichen Gymnasien und beruflichen Gymnasien: (vgl. Informationen zum Probeunterricht) 31.03.2014 bis 11.04.2014
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 17.04.2014

Die Anmeldung für alle Schularten erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch den volljährigen Schüler selbst.

Für Schüler der Grundschulen und Regelschulen, die an ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe einer Gesamtschule nach §124/1 ThürSchulO übertreten möchten, ist bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler bzw. die volljährigen Schüler sich selbst direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Bitte beachten Sie, dass die Schulträger für jede weiterführende Schule die maximale Anzahl der durch den Schulleiter zu besetzenden Schülerplätze festgelegt haben. Überschreiten die Anmeldezahlen die zu besetzenden Schülerplätze der Schulen, trifft die Schule eine Auswahl nach festgelegten Kriterien. Diese erfragen Sie bitte an der jeweiligen Schule.

Um den unterschiedlichen Lernstand auszugleichen werden für Schüler aus der Regelschule mit Realschulabschluss, die ein Abitur anstreben, am Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium in Gera und an der Integrierten Gesamtschule in Gera besondere Klassen eingerichtet. Diese Klassen werden nach einer eigenen Studentafel unterrichtet.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Ergänzungssatzung ER/05/12 „Oberröppisch“

Die Stadt Gera hat mit Beschluss des Stadtrates Nr. 105/2012, 1. Ergänzung vom 10. Oktober 2013 die Ergänzungssatzung ER/05/12 „Oberröppisch“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung im Fachdienst Bauvorhaben, Amthorstraße 11 während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über die Ergänzungssatzung verlangen.

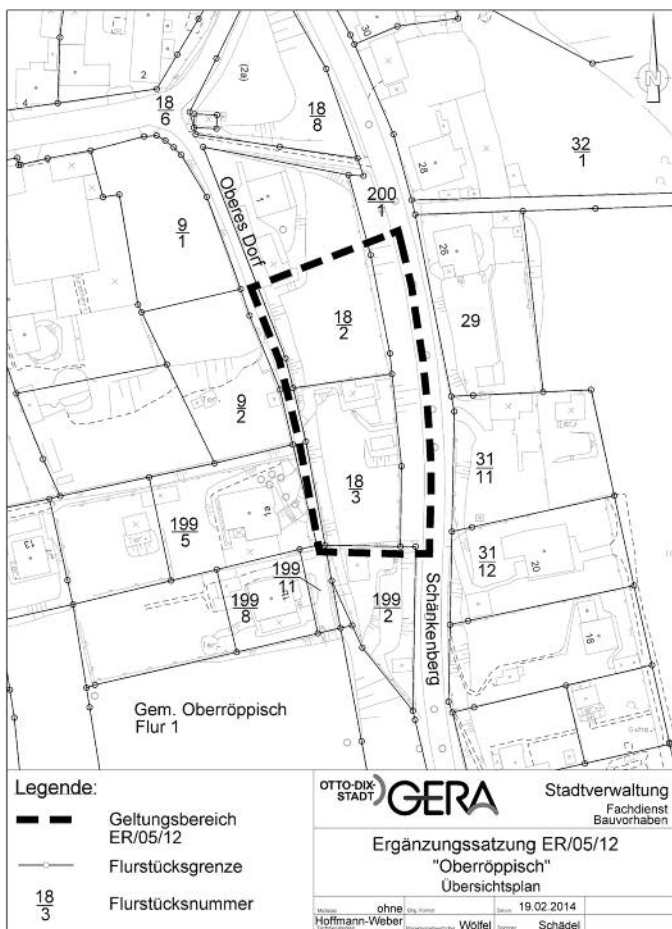
Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Ergänzungssatzung ER/05/12 „Oberröppisch“ schriftlich gegenüber der Stadt Gera geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Daniela Hoffmann-Weber Gera, 26. Februar 2014
Fachdienstleiterin Bauvorhaben



Stadtrat der Stadt Gera

Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 6. März 2014, 17:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

Vorläufige Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera am Donnerstag, 6. März 2014, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 30. Januar 2014
- 2 Hebesatzung der Stadt Gera
- 3 Umsetzung Haushaltssicherungskonzept
Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grund- und Gemeinschaftsschulen der Stadt Gera (Hortgebührensatzung)
Ergänzung des Beschlusses DS-Nr. 59/2013 vom 4.7.2013
- 4 Austragung des Musikfestivals „Fete de la Musique“ in der Stadt Gera
- 5 Baumschutzsatzung der Stadt Gera, 3. Änderung
- 6 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans Gera 2020 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Teilplanbereiche „IG Cretzschwitz – gewerbliche Baufläche“ und „IG Cretzschwitz – Ausgleichsfläche Ostfriedhof“
- Abwägungsbeschluss
- Feststellungsbeschluss der 2. Änderung
- Beschluss zur Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans Gera 2020
- 7 Bebauungsplan B/136/11 „Wohnbebauung Cubaer Straße/Kantstraße“
- 8 Bebauungsplan B/111/03 „An der Beerweinschänke II“
- Änderung des Geltungsbereiches
- Billigung und Auslegung des Entwurfes der 1. Änderungssatzung zur Satzung
- 9 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
- Fortschreibung 2014 – 2018 für das Stadtgebiet Gera
- 10 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in Fortschreibung

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 3. März 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 27. Januar 2014
- 2 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
Fortschreibung 2014 – 2018 für das Stadtgebiet Gera
- 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 3.1 Umsetzung Haushaltssicherungskonzept
Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grund- und Gemeinschaftsschulen der Stadt Gera (Hortgebührensatzung)
Ergänzung des Beschlusses DS-Nr. 59/2013 vom 4.7.2013
- 4 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dannenberg
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Mittwoch, 5. März 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung von Niederschriften
Genehmigung der Niederschrift vom 10. Dezember 2013
Genehmigung der Niederschrift vom 9. Januar 2014
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz
Fortschreibung 2014 – 2018 für das Stadtgebiet Gera
- 2.2 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in Fortschreibung
- 3 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Pudig
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Referat Presse und Stadtmarketing
Sina Kühn, Kornmarkt 12,
07545 Gera, Tel. 0365-8381101

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: INKO Werbung
Manuela Göring
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
goering@inkowerbung.de
Tel. 0361-74055-86

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Milbitz, Thieschitz, Rubitz
Dienstag, 4. März 2014, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Thieschitzer Straße 12

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in Fortschreibung
- 2 Bürgeranfragen/Sonstiges

Geißler
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 11. Februar 2014

Beschluss-Nr.: Betreff:

- | | |
|----------|---|
| 112/2013 | Einziehung der Verkehrsfläche „Dr.-Sammelweis-Weg“ zwischen der Dr.-Schomburg-Straße und dem Abzweig in Richtung des Dr.-Sammelweis-Weges Nr. 2-14 und des Fußweges zwischen dem Dr.-Sammelweis-Weg und dem Fußgängerbereich in Richtung Bushaltestelle „Klinikum Haupteingang“ |
| 123/2013 | Einziehung eines Teilstücks der Dr.-Schomburg-Straße zwischen der Zufahrt zur Notaufnahme des SRH Waldklinikums im Westen und der Grenze zum Grundstück des Wohnobjekts Dr.-Schomburg-Straße 3/5 im Osten |

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung Nr. 3/2014 zum Verkauf eines bebauten Gewerbegrundstückes aus dem Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft durch öffentliche Ausschreibung das nachfolgende bebaute Gewerbegrundstück im „Ufer-Elster-Park“ **Hinter dem Südbahnhof 13**

Gemarkung	Gera	Gera	Debschwitz
Flur	0	0	1
Flurstück	4745/28	4939/16	380/14
Größe	4.536 m ²	107 m ²	53 m ²

Das Gewerbegrundstück liegt im Gewerbegebiet „Ufer-Elster-Park“. Es besteht aus drei Flurstücken und hat eine Gesamtgröße von 4.696 m². Das Areal wurde im Zusammenhang der 2007 in Gera und Ronneburg stattgefundenen BUGA von der Bahn AG durch die Stadt Gera gekauft und entwickelt. Entsprechend der Vornutzung der Fläche (Bahnflächen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Im B-Plan B/107.2/03 BUGA 2007 Ufer- und Elsterpark ist festgeschrieben, dass wegen der vorhandenen möglichen Bodenkontamination eine fachgutachterliche Begleitung aller Erd- und Tiefbauarbeiten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erforderlich ist. Das Grundstück ist mit einem desolaten barackenähnlichen Gebäude bebaut, welches als Abriss eingeschätzt wird. Auf dem Grundstück befindet sich eine eingebaute Waage zum Wiegen von Fahrzeugen (Container), die sich im Eigentum eines Dritten befindet. Gleichzeitig besteht ein Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Waage über eine Fläche von ca. 800 m². Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit bis 2017 zuzüglich weiteren 5 Jahren Option. Der bestehende Vertrag ist beim Erwerb des Grundstückes zu übernehmen. Um das Gewerbe entsprechend dem Inhalt des Pachtvertrages ausüben zu können, bedarf es einer größeren Inanspruchnahme

von Flächen, bezogen auf den Wenderadius der Fahrzeuge, die die Waage anfahren. Eine Überführung der Pachtfläche ist nicht möglich. Am Grundstück liegen Wasser, Abwasser und Strom an. Die Medienanschlüsse sind derzeit so gestaltet, dass diese nur durch den Inhaber der Pachtfläche nutzbar sind. Durch den Pachtvertrag reduziert sich die mögliche Bebaubarkeit des Grundstückes.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt mindestens zum Verkehrswert.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen nach Voranmeldung Herr Peter Heine, Telefon: 0365/838 1216, Email heine.peter@gera.de Frau Iris Peltzer, Telefon: 0365/838 4563, Email peltzer.iris@gera.de zur Verfügung.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt unter Berücksichtigung des § 67 der Thüringer Kommunalordnung. Die Stadt Gera ist nicht verpflichtet, überhaupt zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Das jeweilige Angebot ist bis zum **26. März 2014** im Fachdienst Liegenschaften der Stadt Gera, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk Ausschreibung 3/2014 einzureichen.

Michael Max
Fachdienstleiter Liegenschaften